# Satzung

# des Versorgungswerks des Schornsteinfegerhandwerks e.V.

beschlossen durch die Gründungsversammlung des Versorgungswerks des Schornsteinfegerhandwerks e. V. am 11.07.2012 in München geändert durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 15. November 2012 in Hamburg

#### **§ 1**

## Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Versorgungswerk des Schornsteinfegerhandwerks e. V."
- 2. Er hat seinen Sitz in Sankt Augustin und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 3. Der Verein erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Datum der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

### § 2

#### Zweck

- 1. Das Versorgungswerk ist eine soziale Gemeinschaftseinrichtung des Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks Zentralinnungsverband (ZIV)-.
- 2. Es ist eine Einrichtung für den Abschluss privater und betrieblicher Altersvorsorgeversicherungen sowie weiterer Personen- und Sachversicherungen für die Mitglieder des Bundesverbandes des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband (ZIV)- und deren Mitarbeiter und Familienangehörigen. Hierzu werden mit berufsnahestehenden Versicherungen Kollektiv- und Rahmenvereinbarungen abgeschlossen.
- 3. Der Verein hat weiter folgende Aufgaben:
  - a) Förderung der sozialen Interessen seiner Mitglieder
  - b) Förderung der Ausbildung des handwerklichen Berufsnachwuchses

- c) soweit es sich um seine Aufgabengebiete handelt den Standpunkt des Vereins in allen öffentlichen Medien und Vortragsveranstaltungen gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten und hierzu geeignete Werbemaßnahmen durchzuführen.
- 4. Ein wirtschaftlicher, auf Gewinn ausgerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

### Mitgliedschaften

- Mitglieder des Vereins können werden
  - a) selbstständige Schornsteinfegermeister mit und ohne Kehrbezirk, die Mitglied einer Innung des Schornsteinfegerhandwerks sind
  - b) Geschäftsführer des Bundesverbandes und der Landesinnungsverbände oder der Landesinnungen

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ihre Stellung als Arbeitgeber und der Abschluss eines Vertrages der Kollektivvereinbarungen für die betriebliche Altersversorgung mit den mit dem Verein kooperierenden Versicherungsgesellschaften.

- Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Verein, über den der Vorstand entscheidet. Erhält der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen keine gegenteilige Nachricht, wird dem Antrag auf Mitgliedschaft stattgegeben, vorausgesetzt, der Kollektivvertrag wurde vom jeweiligen Versicherer angenommen.
- 3. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

## § 4

### **Rechte und Pflichten**

- 1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- 2. Insbesondere sind sie berechtigt, sich an den vom Verein mit den berufsständischen Versicherungen geschlossenen Kollektiv- und Rahmenvereinbarungen zu beteiligen.
- 3. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- 4. Die Mitglieder sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden.

### Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (Beendigung des/der Versicherungsverträge oder der Innungsmitgliedschaft im Schornsteinfegerhandwerk)
  - durch Kündigung
  - bei natürlichen Personen durch Tod
  - mit der vollständigen Aufgabe des Betriebes (Stilllegung)
  - durch Ausschluss aus dem Verein
- 2. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- 3 a) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie ihre durch Satzung und Organbeschlüsse übernommenen Pflichten gröblich verletzen oder die Interessen der Mitglieder oder das Ansehen des Vereins in erheblicher Weise schädigen.
  - b) Der Ausschluss erfolgt im Wege des Vorstandsbeschlusses nach schriftlicher Anhörung des Mitglieds. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
  - c) Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruht die Mitgliedschaft.
- 4. Die Mitgliedschaft endet nicht durch Wechsel des Betriebsinhabers, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb eines Betriebes bzw. nach Kenntnis von der Mitgliedschaft in dem Verein die Mitgliedschaft vom Erwerber mit sofortiger Wirkung gekündigt wird. Der Rechtsnachfolger kann, mit Zustimmung des Vorstandes, die Mitgliedschaft zum Verein ohne erneutes Aufnahmeverfahren übernehmen.
- 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch an dem Vermögen des Vereins.

## § 6

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

## Mitgliederversammlung und Beschlüsse

- 1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung, aus der die Gegenstände der Beschlussfassung ersichtlich sind, einberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- 4. Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über
  - die Bestellung des Vorstandes,
  - den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - die Jahresrechnung,
  - den Haushaltsplan,
  - die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - Satzungsänderungen,
  - die Auflösung oder die Verschmelzung des Vereins.
- 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Schriftliche Stimmabgabe bzw. schriftliches Umlaufverfahren sind zulässig.
- 6. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei ihrer Einberufung bezeichnet ist, es sei denn, dass er in der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird, sofern es sich nicht um einen Beschluss über Satzungsänderungen, die Auflösung oder die Verschmelzung des Vereins handelt.
- 7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat nur eine Stimme, die von einer vertretungsberechtigten oder bevollmächtigten Person geführt wird. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom

Versammlungsleiter oder im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

9. Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim durch Stimmzettel oder offen per Handabstimmung durchzuführen. Der Vorstand kann en bloc oder jedes Vorstandsmitglied einzeln gewählt werden. Die Art der Wahl wird zu Beginn der Wahl durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### **§ 8**

# Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung

- 1. Der Vorstand kann außerhalb der Mitgliederversammlung Beschlüsse der Mitglieder auf schriftlichem Wege herbeiführen.
- 2. Ein schriftlicher Beschluss ist mit der satzungsmäßigen Mehrheit wirksam, wenn kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht.
- 3. Das Zustandekommen eines schriftlichen Beschlusses ist allen Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

## § 9

## Vorstand und Geschäftsführung

- 1. Der Vorstand leitet den Verein verantwortlich entsprechend dem Vereinszweck und dem Gemeinwohl.
- 2. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten; sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens 5 Personen. Vorsitzender des Vorstandes ist der jeweilige Präsident des Bundesverbandes des Schornsteinfegerhandwerks; der Vizepräsident gehört ebenfalls dem Vorstand an (geborene Mitglieder). Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Die wiederholte Wahl des Vorstandes ist zulässig.
- 4. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
  - a) die Aufsicht über die Führung der laufenden Geschäfte, b) die Erstellung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplans
- 5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer setzt die Beschlüsse des Vorstandes um.

- 6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich oder auf dem Telekommunikationsweg erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich aus. Es kann ihnen Ersatz barer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden.
- 8. Wird ein Geschäftsführer bestellt, kann die Vergütung in einem separaten Vertrag festgelegt werden.

## Beiträge und Mittelverwendung

- Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern keine Beiträge. Die anderweitigen Einnahmen dienen der Deckung der Verwaltungskosten sowie der finanziellen Förderung handwerklicher und sozialer Aktivitäten und Interessen, jedoch nicht der wirtschaftlichen Förderung einzelner Mitglieder.
- 2. Ein etwaiges Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht in absehbarer Zeit für Vereinszwecke benötigt wird, unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verzinslich und möglichst wertsicher anzulegen. Die Einkünfte und das Vermögen dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

### § 11

### Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

- 1. Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils für fünf Jahre zwei Rechnungsprüfer, die die Jahresrechnung prüfen und die darüber in der Mitgliederversammlung berichten. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
- 3. Über Rechnungs- und Kassenprüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern zu unterzeichnen sind.

### § 12

### Haushaltsplan und Jahresrechnung

 Der Vorstand des Vereins hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

- 2. Der vom Vorstand vorgeschlagene Haushaltsplan ist spätestens zwölf Wochen nach Beginn des neuen Rechnungsjahres von der Mitgliederversammlung zu verabschieden. Der Vorstand ist an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, die nicht darin enthalten sind und den Betrag von 2.000 EUR überschreiten, bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- 3. Der Vorstand hat für das abgelaufene Rechnungsjahr eine Jahresrechnung und einen Geschäftsbericht aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben ausweisen und durch Belege nachweisbar sein. Nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer ist sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## Auflösung und Verschmelzung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt sodann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist binnen eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche ohne weiteres beschlussfähig ist. Diese zweite Versammlung kann bereits mit der Einladung zur der ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung vorsorglich einberufen werden und unmittelbar nach der Feststellung der Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung stattfinden. Die Beschlussfassung in der zweiten Versammlung erfolgt ebenfalls mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen, nach Abzug der Schulden nach Ablauf eines Jahres dem Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks –Zentralinnungsverband (ZIV)- nach Maßgabe eines vom Vorstand beschlossenen Liquidationsplanes, zuzuführen.
- 4. Die Verschmelzung des Vereins ist nur mit einem anderen, gleichartigen Versorgungswerk in der Rechtsform des eingetragenen Vereins zulässig. Für die Verschmelzung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Soweit der Verein bei einer Verschmelzung der zu übertragende Rechtsträger ist, wird in diesem Fall das Vereinsvermögen auf das übernehmende Versorgungswerk übertragen, auf das auch die Mitgliedschaften übergehen.
- 5. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf anteilige Auszahlung des Vereinsvermögens.
- 6. Im Falle der Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

## Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen erfolgen im Magazin "Schornsteinfegerhandwerk".

München, 11.07.2012

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Michael Bauer, LIM Rheinland Pfalz

Andreas Ehlert, LIM NRW

Markus Hirschnitz, LIM Brandenburg

Heiko Kirmis, LIM Berlin

Gunar Thomas, LIM Sachsen

Robert Wagner, Vorstand Berufsbildung

Oswald Wilhelm, LIM Bayern

Ingo Ziola, LIM Mecklenburg-Vorpommern